

Ausschließliche Fernbehandlung auf dem Vormarsch



Mit überwältigender Mehrheit hatte der 121. Deutsche Ärztetag in Erfurt eine Neufassung des § 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen. Mit der Neuregelung wurde die berufsrechtliche Möglichkeit für die ausschließliche Fernbehandlung geschaffen. Es wurde mit der Neufassung jedoch auch klargestellt, dass der notwendige persönliche Kontakt und die Zuwendung von Ärzten nicht ersetzt werden dürfen (1).

Bis zum Ende des Berichtsjahres haben 14 (Landes-)Ärztekammern in ihren Berufsordnungen die Möglichkeit zur ausschließlichen Fernbehandlung umgesetzt, zwei weitere Kammern werden im Jahr 2020 eine entsprechende Anpassung vornehmen.

Die vom Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) zur Befassung mit den Ergebnissen des 121. Ärztetages eingesetzte Arbeitsgruppe hat Hinweise und Erläuterungen (2) zur Fernbehandlung erarbeitet und einen ergänzenden FAQ-Katalog auf der Homepage der BÄK (3) veröffentlicht. Diese dienen Ärzten und Patienten als Hilfestellung bei der Auslegung der Regelung und klären die wichtigsten Fragen im Umgang mit § 7 Abs. 4 MBO-Ä. Die Neuregelung hat auch auf Bundesebene Folgen nach sich gezogen. So wurde das Verbot der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch Apotheker bereits aufgehoben, sofern vor der Verschreibung offenkundig kein direkter Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat (§ 48 Abs. 1 S. 2 Arzneimittelgesetz a. F.).

Darüber hinaus wurde mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz eine Änderung im Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) vorgenommen, die zum 1. Januar 2020 in Kraft trat. Demgemäß wird § 9 HWG, der bisher die Werbung für die Fernbehandlung untersagt, dahingehend geändert, dass solche Fernbehandlungen beworben werden dürfen, bei denen die Einhaltung anerkannter fachlicher Standards gesichert ist.

Um Patienten den möglichst großen Nutzen durch die Änderung der Regelung zur Fernbehandlung zukommen zu lassen, wird es auch in den nächsten Jahren Aufgabe der Akteure im Gesundheitswesen sein, Angebote insbesondere zur ausschließlichen Fernbehandlung nicht nur als Leistungen neben der Regelversorgung entstehen zu lassen, sondern als Leistungen in die bestehenden Versorgungsstrukturen einzu-binden. ■



(1) www.baek.de/tb2019/mboae

(2) www.baek.de/tb2019/fernbehand

(3) www.baek.de/tb2019/katalog